

Bestätigung des vorhandenen Vermögens und dessen Erheblichkeit

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Aufgrund § 67 Abs. 2 SGB II erfolgt bei Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 beginnen, für die Dauer von 6 Monaten keine Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens.

Dies gilt allerdings nicht, wenn Sie über erhebliches Vermögen verfügen. Als erheblich gilt ein Vermögensstand von 60.000 € für die 1. Person der Bedarfsgemeinschaft zuzüglich 30.000 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mein Vermögensstand, die eben genannten Werte nicht übersteigt.

Ort, Datum, Unterschrift